

32/SN-346/ME von 4

**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**

Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 66/360

A-6010 Innsbruck, am 25. Februar 1994
 Landhausplatz
 Telefax: (0512) 508177
 Telefon: (0512) 508-157
 Sachbearbeiter: Dr. Wolf
 DVR: 0059463

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht und Kunst

**Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen**

Minoritenplatz 5
1014 Wien

(2-fach)

D. Klausegger

| | |
|----------|-------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | 12.690/1-III/2/94 |
| Datum: | 4. MAI 1994 |
| Verteilt | G. F. 92 |

Betreff: Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle;
 Stellungnahme

Zu Zl. 12.690/1-III/2/94 vom 19. Jänner 1994

Zum übersandten Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den Z. 1 und 2 (§ 3 Abs. 2 bis 7):

§ 3 Abs. 2 Z. 2 des vorliegenden Entwurfes normiert keine Gliederung der Schulen nach der Bildungshöhe, sondern bewirkt allenfalls eine nicht konsequent durchgeholtene Umgliederung nach dem Alter der Schüler bzw. der Schulstufe. Aus der bisherigen Gliederung und Bezeichnung geht eindeutig hervor, daß der Besuch der Pflichtschulen (Volks-, Haupt- und Sonderschulen, polytechnische Lehrgänge und Berufsschulen) im Gegensatz zum Besuch der übrigen im § 3 Abs. 2 lit. b des Schulorganisationsgesetzes genannten Schulen (mittlere Schulen, höhere Schulen und Akademien) verpflichtend ist.

Die neu gewählte Bezeichnung "Oberstufenschulen" im § 3 Abs. 5 setzt notwendigerweise voraus, daß es sich dabei um Schulen handelt, bei denen auf eine Unterstufe aufgebaut werden soll, was aber weder bei den polytechnischen Lehrgängen noch bei den Berufsschulen und den mittleren Schulen der Fall ist. Wenig konsequent scheint dabei auch, daß die Unterstufe der AHS im § 3 Abs. 4 nicht als Sekundarschule Erwähnung findet.

Die vorgesehene Umgruppierung und Neueinstufung von Schulen allein bewirkt keinesfalls einen geänderten Stellenwert insbesondere des polytechnischen Lehrganges und der Berufsschulen. Auch eine allfällige Diskriminierung der Berufsschule wird durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht beseitigt. Nur um der Bezeichnung willen scheint eine Änderung der derzeitigen Bestimmungen nicht zielführend.

Die Tiroler Landesregierung tritt aus den angeführten Gründen für die Beibehaltung der bisherigen Schulgliederung ein. Von der geplanten Novellierung des Schulorganisationsgesetzes sollte in diesem Sinn Abstand genommen werden.

Zu Z. 8 (§ 131e):

Da derzeit bereits in sehr vielen ersten und zweiten Volksschulklassen eine erhebliche Zahl von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache unterrichtet wird, bestehen gegen die Ausweitung des Fremdsprachenunterrichtes bereits ab der ersten Schulstufe ohne eine Erhöhung der Gesamtwochenstundenzahl Bedenken. Der verpflichtende Unterricht in einer weiteren Sprache würde vor allem die Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache vielfach zweifellos überfordern.

Im Vorblatt der Erläuterungen wird ausgeführt, daß die angestrebten Änderungen des Schulorganisationsgesetzes keinen finanziellen Mehraufwand bewirken würden. Die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 2 sind jedoch unklar. Durch welche Umschichtungen eine allfällige Teilung und damit Vermehrung der Lehrerstunden ausgeglichen werden soll, wird nämlich nicht näher ausgeführt und ist auch nicht vorstellbar.

Derzeit ist im § 16 Abs. 2 zweiter Satz des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 die Teilungszahl 20 für den Unterricht in Le-

bender Fremdsprache in Klassen vorgesehen, in denen Schüler der dritten und vierten Schulstufe gemeinsam unterrichtet werden. Da eine analoge Bestimmung auch für andere Klassen mit mehreren Schulstufen geschaffen werden müßte, wäre in Tirol im Gegenteil sogar mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl